

Anlage 1: Lebende Tiere

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Einhufer	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	6 Monate	afrikanische Pferdesterbe	1. Klinische Untersuchung
Einfuhr	b) Herkunftsgemeinde, Nachbar- und Verladegemeinden sowie Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Beschälseuche, ansteckende Blutarmut der Pferde und Rotz	2. Negative Malleinprobe 3. Beim Herrschen der afrik. Pferdesterbe im Herkunftsstaate negative Probe auf virusneutralisierende Antikörper
	c) Herkunftsgemeinde	40 Tage	sonstige auf Einhufer übertragbare anzeigepflichtige Tierseuchen	
Einhufer Durchfuhr	Herkunftsgemeinde	3 Monate	afrikanische Pferdesterbe, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut der Pferde und Rotz	Klinische Untersuchung

Anmerkung:

1. Hinsichtlich der ansteckenden Blutarmut der Pferde und der afrikanischen Pferdesterbe genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen der genannten Seuchen im obbezeichneten örtlichen Bereich und während der oben angegebenen Frist nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

2. Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand sowie von Wutkrankheit bei Hunden und Katzen in den Herkunftsgemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Versendung frei von diesen Seuchen war.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Klauentiere (ausgenommen Schweine) Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungenseuche	A. Nutz- und Zucht-tiere: 1. Klinische Untersuchung 2. Freisein der Tiere und Herkunftsbestände von Tuberkulose und Brucellose 3. Schutzimpfung je nach Seuchenlage 4. Keine aktive Immunisierung gegen Abortus Bang
	b) Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden sowie Verladegemeinde	40 Tage	sonstige auf Klauentiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	B. Schlachttiere: 1. Klinische Untersuchung 2. Keine Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten (ausgenommen Schafe)
Klauentiere (ausgenommen Schweine) Durchfuhr	a) Herkunftsgemeinde	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungenseuche	1. Klinische Untersuchung 2. Keine Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten (ausgenommen Schafe)
	b) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	3 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungenseuche	
	c) Herkunftsgemeinde	14 Tage	sonstige auf Klauentiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	

Anmerkung:

Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand, Rauschbrand, Wutkrankheit, Tuberkulose und Brucellose in den unter lit. b und c umschriebenen Gemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Versendung frei von Milzbrand, Rauschbrand und Wutkrankheit sowie 12 Monate frei von Tuberkulose und Brucellose war.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Schweine Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanische Schweinepest	1. Klinische Untersuchung 2. Keine Immunisierung 3. Die Schweine dürfen nur aus staatlichen Mästereien (Staatsbetriebe) stammen
	b) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	2 Monate	Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung	
	c) Herkunftsgemeinde	3 Monate	Trichinose	
	d) Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	40 Tage	sonstige auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	
Schweine Durchfuhr	a) Herkunftsgemeinde	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanische Schweinepest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanische Schweinepest	
	c) Herkunftsbezirk	40 Tage	sonstige auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen und Trichinose	

Anmerkung:

Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand und Rotlauf bei Schweinen sowie von Wutkrankheit bei Hunden und Katzen in den unter lit. d und a umschriebenen Gemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Versendung frei von diesen Seuchen war.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Geflügel (ausgenommen Eintagskücken, Zier- und Wildgeflügel sowie Tauben) Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	A. Nutz- und Zuchtgeflügel: 1. Klinische Untersuchung 2. Abstammung aus staatl. anerkannten pullorumfreien Beständen 3. Mit virulentem Geflügelimpfstoff nicht schutzgeimpft 4. Negative Reaktion hinsichtlich Pullorumsuche bzw. Geflügeltyphus und Geflügeltuberkulose B. Sonstiges Geflügel: 1. Klinische Untersuchung 2. Mit virulentem Geflügelimpfstoff nicht schutzgeimpft
	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera	
	c) Herkunftsgehöfte	3 Monate	Geflügelpest	
		6 Monate	Geflügeltyphus bzw. Pullorumsuche der Hühner, Geflügeltuberkulose und infektiöse Viruserkrankungen der Luft- und Atmungswege des Geflügels	
Geflügel (mit vorstehenden Ausnahmen) Durchfuhr	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	

Anmerkung:

Hinsichtlich der in lit. c angeführten nicht anzeigepflichtigen Seuchen genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen dieser Seuchen im Herkunftsgehöft innerhalb von 6 Monaten nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Eintagskücken	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	1. Klinische Untersuchung 2. Abstammung von Geflügel, das nicht mit lebendem Geflügelpestimpfstoff geschützt wurde 3. Erbrütung in Brutanstalten, die unter ständiger amtstierärztlicher Kontrolle stehen
Einfuhr	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera	
	c) Herkunftsgehöfte der zum Ausbrüten der Kücken verwendeten Bruteier	3 Monate 6 Monate	Geflügelpest Geflügeltyphus bzw. Pullorumseuche der Hühner, Geflügeltuberkulose und infektiöse Viruserkrankungen der Luft- und Atmungswege des Geflügels	
Eintagskücken	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
Durchfuhr	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	

Anmerkung:

Hinsichtlich der in lit. c angeführten nicht anzeigepflichtigen Seuchen genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen dieser Seuchen in den Herkunftsgehöften der zum Ausbrüten der Kücken verwendeten Bruteier innerhalb der letzten 6 Monate nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Zier- und Wild- geflügel sowie Tauben	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
Einfuhr	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera	
Zier- und Wild- geflügel sowie Tauben	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
Durchfuhr	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	
Papageien und Sittiche Einfuhr und Durchfuhr	Herkunfts- und Nachbarbezirke	3 Monate	Psittakosis bei Mensch und Tier	1. Klinische Untersuchung 2. 40 Tage Aufenthalt der Tiere in der Herkunftsgemeinde oder dort geboren

Anmerkung:

1. Veterinärbehördliche Einfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn sich der Einführende gegenüber der Zentralveterinärbehörde des Einfuhrstaates verpflichtet, einer allenfalls wegen Psittakosis oder Psittakosisverdacht erforderlichen Tötung der Tiere ohne Anspruch auf Entschädigung zuzustimmen und alle Kosten dieser Maßnahme zu tragen.

2. Insoweit die Psittakosis nicht anzeigepflichtig ist, genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß diese Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen)	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Pelztiere Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden	Zeitpunkt des Abganges der Sendung	Wutkrankheit, seuchenhaftes Sterben infolge anderer auf Pelztiere übertragbarer Seuchen	1. Klinische Untersuchung 2. Abstammungsnachweis oder Körschein
Haus- und Wild- kaninchen sowie Hasen Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde	12 Monate	Myxomatose, Tularämie, seuchenhaftes Sterben infolge anderer auf diese Tiere übertragbarer Seuchen	Klinische Untersuchung

Anmerkung:

Insoweit die angeführten Seuchen nicht anzeigepflichtig sind, genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß diese Seuchen nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Hunde und Katzen Einfuhr und Durch- fuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	6 Monate	Wutkrankheit	Klinische Untersuchung

Anmerkung:

Wurde eine Schutzimpfung durchgeführt, so darf die Ein- oder Durchfuhr des Tieres erst 21 Tage nach der Impfung erfolgen. Der Tag der Impfung sowie die Art und die Erzeugungsfirma des verwendeten Impfstoffes sind anzuführen.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Bienen Einfuhr und Durch- fuhr	Standort des Stamm- volkes und Umkreis von 5 km	6 Monate	seuchenhafte Bienen- krankheiten	1. Untersuchung 2. Seuchenfreiheit hat sich auf Bienenstöcke, Honig, Honigwaben mit Geräten und Ma- terialien zu erstrecken